

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1889

48 (20.4.1889)

Beilage zu Nr. 48 des Durlacher Wochenblattes.

Samstag den 20. April 1889.

Nr. 48.

Amtsverköndigungsblatt für den Großh. Amtsbezirk Durlach.

1889.

Die Maul- und Klauenseuche betreffend.

An die Bürgermeisterrämter des Amtsbezirks:
Nr. 6630. Nachdem das Großherzogthum von der Maul- und Klauenseuche wieder frei war, finden neue Einschleppungen der Seuche aus Unterfranken und wahrscheinlich auch aus Württemberg statt; ferner ist zu befürchten, daß die Seuche, welche neuerdings auch wieder in der Schweiz an Ausdehnung gewonnen hat, durch Vieh oder Viehhändler über die Schweizergrenze nach Baden vordringe. Mit Rücksicht hierauf, da die Seuche bereits wieder in den Bezirken Bretten, Bruchsal, Durlach und Pforzheim aufgetreten ist und eine Weiterverbreitung bei der jetzt erfolgenden Wiederaufnahme der Feldgeschäfte der Landwirtschaft wie auch dem Viehhandel von größtem Schaden sein würde, erscheint strengste Handhabung der Vorschriften über den Viehverkehr unbedingt geboten.

Wir ordnen deshalb Folgendes an:

1) Die unten folgenden Bestimmungen der Verordnung Sr. Ministeriums des Innern vom 26. Mai 1885 und des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 sind ortstüblich zu verkünden, auch ist das Polizeipersonal zur strengsten Ueberwachung des Vollzugs anzuhalten.

2) Die Einwohner sind vor Ankaufung von fremdem Vieh zu warnen.

3) Die in der Gemeinde ansässigen Viehhändler sind persönlich gegen hierher vorzuliegende Bescheinigung durch den Bürgermeister auf die Gefahr der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche durch den Bezug von Vieh aus Unterfranken, Württemberg und aus der Schweiz mit dem Aufsuchen aufmerksam zu machen, daß man auf das Strengste gegen sie einschreiten werde, wenn sie absichtlich oder fahrlässiger Weise die Einschleppung der Seuche veranlassen oder begünstigen sollten.

Sind Viehhändler in der Gemeinde nicht vorhanden, so ist dies in dem hierher zu erhaltenden Bericht besonders zu erwähnen.

4) Zuwiderhandlungen der Viehbesitzer und Viehhändler sind hierher zur Bestrafung anzuzeigen.

5) Sobald der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche festgestellt ist oder auch nur ein Verdacht des Vorhandenseins der Krankheit besteht, ist hiervon unverzüglich Anzeige hierher zu erhalten.

Ueber erfolgte Kenntnisaufnahme von unserer Verfügung, über die Weisung an das Polizeipersonal und über die allgemeine Verkündung derselben, sowie über die besondere Eröffnung an die Viehhändler ist umgehend Bescheinigung hierher einzusenden.

Bestimmungen der Verordnung vom 26. Mai 1885 über die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung des Viehverkehrs:

§. 2. Viehhändler, welche in Ausübung ihres Gewerbebetriebs Rindvieh aus einer Gemarkung in eine andere verbringen lassen, müssen den Führer mit einem Zeugnis über den seuchensfreien Zustand der zu transportirenden Thiere versehen.

Das Zeugnis muß von einem Thierarzte oder von einem für eine badische Gemeinde bestellten Fleischbeschauer ausgestellt und unterzeichnet sein. Der Unterschrift des Fleischbeschauers ist die Bezeichnung „Fleischbeschauer der Gemeinde N. N.“ beizusetzen.

Für Ausstellung des Zeugnisses hat der Fleischbeschauer beziehungsweise dessen Stellvertreter eine Gebühr von 40 Pf. für ein Stück Rindvieh, von 20 Pf. für jedes weitere Stück anzupreisen.

§. 7. Die Gesundheitszeugnisse sind 5 Tage gültig.

Die Führer der zu transportirenden Thiere sind verpflichtet, die Zeugnisse nach Ablauf dieser Zeit erneuern zu lassen. Sie müssen die Zeugnisse während des Transports bei sich haben und auf Erfordern den Polizeibehörden, dem Gendarmerie- und Polizeipersonal, sowie den Behörden und Bediensteten der Zollverwaltung und der Eisenbahnbetriebsverwaltung vorzeigen.

Die Zeugnisse müssen Ort und Tag der Ausstellung, den Namen des Führers und jedes mitgeführte Stück Rindvieh nach Geschlecht, Alter, Farbe und Abzeichen, die Zahl der mitgeführten Schafe, Schweine, Ziegen bezeichnen. Bei Ausstellung der Zeugnisse für Rindvieh durch die Fleischbeschauer ist das nachstehende Formular zu benützen.

Gesundheitszeugnis für Rindvieh.

Name u. Wohnort des Führers.	Geschlecht.	Alter.	Farbe.	Abzeichen.
1.				
2.				
3.				

Die hier bezeichneten Thiere habe ich heute besichtigt und keinerlei Anzeichen einer ansteckenden Krankheit gefunden.

den 18 Name H.
Fleischbeschauer der Gemeinde N. N.

Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 20. Juli 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen:

§. 9. Der Besitzer von Hausthieren ist verpflichtet, von dem Ausbruche einer der in §. 10 angeführten Seuchen unter seinem Viehstande und von allen verdächtigen Erscheinungen bei denselben, welche den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen, auch das Thier von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten.

Die gleichen Pflichten liegen demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirtschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Thiere dem Begleiter derselben und bezüglich der

in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Wälden.

Zur sofortigen Anzeige sind auch die Thierärzte und alle diejenigen Personen verpflichtet, welche sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Thierheilkunde beschäftigen, ingleichen die Fleischbeschauer, sowie diejenigen, welche gewerbsmäßig mit der Beseitigung, Verwertung und Bearbeitung thierischer Kadaver oder thierischer Bestandtheile sich beschäftigen, wenn sie, bevor ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruche einer der nachbenannten Seuchen oder von Erscheinungen unter dem Viehstand, welche den Verdacht eines Seuchenausbruchs begründen, Kenntniß erhalten.

§. 10. Die Seuchen, auf welche sich die Anzeigepflicht (§. 9) erstreckt, sind folgende:

1. der Milzbrand;
2. die Tollwuth;
3. der Ross (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel;
4. die Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine;
5. die Lungenseuche des Rindviehs;
6. die Pockenseuche der Schafe;
7. die Geschlechtsseuche der Pferde und der Bläschenauschlag der Pferde und des Rindviehs;
8. die Räude der Pferde, Esel, Maulthiere, Maulesel und der Schafe.

§. 65. Mit Geldstrafe von 10 bis 150 M oder mit Haft nicht unter einer Woche, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, wird bestraft:

Wer der Vorschrift der §§. 9 und 10 zuwider die Anzeige vom Ausbruch der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert, oder es unterläßt, die verdächtigen Thiere von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten.

§. 66. Mit Geldstrafe bis zu 150 M oder mit Haft wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft, wer den im Falle einer Seuchengefahr polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zuwiderhandelt.

Durlach den 12. April 1889.

Großherzogliches Bezirksamt:

Erleben.

Die Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nr. 6772. Mit Rücksicht auf die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche bringen wir untenstehende Belehrung über diese Krankheit und den Selbstschutz gegen dieselbe zur allgemeinen Kenntniß.

Die Bürgermeisterrämter in den Landorten haben diese Belehrung öffentlich verkünden zu lassen und zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.
Durlach den 15. April 1889.

Großherzogliches Bezirksamt:

Erleben.

Belehrung.

Die Maul- und Klauenseuche, welche seit November v. J. wiederholt in einigen Gemeinden des Bezirks aufgetreten, ist für jeden Viehbesitzer durch ihre eigenthümliche Erscheinungen leicht zu erkennen. Wenn Thiere, Rinder, Schafe, Schweine, Ziegen, der Ansteckung ausgesetzt waren, so kann es 3-8 Tage andauern, bis sich die Krankheit entwickelt, der Eintritt kündigt sich durch mäßiges Fieber, Mangel an Fresslust, etwas vermehrten Durst, Eingekommenheit des Kopfes, trübgelbes, niedergeschlagenes Benehmen, abwechselnde Körpertemperatur und Sträuben der Haare an.

Nachdem diese Erscheinungen etwa 24-36 Stunden andauern haben, tritt erhöhte Wärme in der Maulhöhle, stärkere Röthe der Schleimhaut und vermehrte Speichelabsonderung ein.

Während dieser Periode im Maule vor sich geht, bemerkt man, daß die Thiere öfters die Füße in die Höhe heben, nach hinten ausstrecken oder schütteln. Beim Untersuchen der Füße bemerkt man in der Klauenrinne Röthe und Schwellung der Haut in der Krone.

Von der Zeit des Eintritts dieser Erscheinungen dauert es in der Regel nochmals einen Tag, bis das örtliche Leiden vollständig zum Ausbruch kommt. Es entwickeln sich Einsen bis Haselnußgröße, Plofen an der Zunge, dem Zahnfleisch, inneren Flächen der Lippen, ebenso zwischen den Klauen, die nach Umfluß von wenigen Stunden plagen und eine gelbliche Lymphe entleeren, die um den Füßen bald einen übelriechenden Geruch verbreitet. Durch das Plofen und Abschälen der Maulschleimhaut und der Haut zwischen den Klauen, entstehen wundartige Stellen, oberflächliche Geschwüre, die beim gutartigen Verlaufe bald wieder abtrocknen und innerhalb weiterer 8 Tage ausheilen und vernarben.

Während dieses Vorganges nehmen die Thiere kein trockenes, hartes Futter, Heu oder Stroh, sondern nur Tränken von Mehl oder Kleien zu sich, liegen meistens und sind schwer im Stehen oder Gehen zu erhalten. Bei heftigerem bösaartigem Verlaufe können schwerere Nachkrankheiten wie Klauen- und Sohlengeschwüre, Ausschlagen, Frühgeburten, Euterentzündung, Verlust der Milch, langwierige Brustkrankheiten mit Abzehrung entstehen. Mitunter kommt der örtliche Krankheitsprozeß allein im Maule als Maulseuche, mitunter allein an den Füßen als Klauenseuche, am häufigsten aber im Maule und an den

Füßen zugleich als Maul- und Klauenseuche vor. Die Entstehung und Weiterverbreitung der Krankheit geschieht durch einen festen und flüchtigen sehr wirksamen Ansteckungsstoff, der an allen thierischen Stoffen, besonders am Speichel, der abgeforderten Lymphe, der Milch, sowie an allen, mit den kranken Thieren und verseuchten Ställen in Verbindung kommenden Gegenständen haftet, und dadurch die Träger des Ansteckungsstoffes abgeben.

Wegen der flüchtigen und sehr wirksamen Eigenschaft des Ansteckungsstoffes ist die sehr große und schnelle Verbreitung der Seuche, wenn sie irgend bei einem Viehstande ausgebrochen ist, erklärlich, denn alle nur denkbaren Gelegenheiten und Wege stehen der Uebersetzung offen.

Aus diesem Grunde und wegen des großen Schadens den die Seuche bei weiterer Verbreitung der Viehhaltung und Landwirtschaft zufügt, ist dieselbe in das deutsche Viehseuchengesetz vom 23. Juni 1880 aufgenommen worden und sind zur Bekämpfung und Weiterverbreitung sanitätspolizeiliche Maßregeln vorgeschrieben und kommen in Anwendung:

I. Anzeigepflicht: Jeder Viehbesitzer ist bei Strafvermeidung verbunden, sobald er die oben angeführten Erscheinungen bei seinem Viehstand bemerkt, der Ortspolizeibehörde — Bürgermeister — die Anzeige zu machen.

II. Bekanntmachung des Seuchenausbrechens in den Gemeinden und Amtsveröffentlichungsblättern.

III. Strenge Absonderung der kranken von gesunden Thieren durch Stall- und bei größerer Verbreitung durch Ortssperre mit Warnungstafeln.

IV. Beschränkung des Viehverkehrs zu Zeiten und in Orten, wo die Seuche aufgetreten oder von derselben bedroht ist.

V. Beaussichtigung und Einstellen der Thiermärkte.

VI. Beaussichtigung der wandernden Schafe- und Schweineherden und des Viehverkehrs beim Hausirhandel.

VII. Strenge Desinfektion der Seucheställe, Stallgeräthschaften und Gegenstände, womit die kranken Thiere in Berührung waren.

Aber trotz allen diesen Maßregeln gelingt es oft den Polizeibehörden nicht, die Seuche fern zu halten oder die Weiterverbreitung zu verhindern, wenn die Viehbesitzer nicht künftighin mitwirken und den Selbstschutz anwenden.

Jeder Viehbesitzer soll in Zeiten, wo die Seuchengefahr seinen Viehstand bedroht, denselben überwachen und vor Ansteckung schützen.

Den Zutritt in seine Stallungen soll er jedem Fremden untersagen, die Thiere womöglich nicht mit andern Thieren zusammenbringen, den Viehwechsel durch Ankauf von fremdem Vieh vermeiden, oder wenn dieses absolut nicht zu umgehen ist, wie bei Großgrundbesitzern oder Melkereien, die angekauften Thiere in Beobachtungsställe 8—14 Tage einzustellen, damit wenn die Seuche durch fremdes Vieh eingeschleppt wird, der größte Theil seines Viehstandes verschont bleibt. Ferner sollten die Viehwärter strenge überwacht werden, damit hierdurch keine Gelegenheit geboten wird, die Seuche einzuführen.

Werden die sanitätspolizeilichen Maßregeln befolgt und die Vorsichtsmaßregeln eingehalten, so wird es in vielen Fällen gelingen, den großen Schaden vom Viehstande fern zu halten oder auf einen geringen Grad zu vermindern.

Die Auszeichnung von Arbeitsschülerinnen betreffend.

Nr. 648. Die Ortsschulbehörden, welche unsere Verfügung vom 22. Februar d. J., Nr. 290, erhalten haben, werden hiemit aufgefordert, die von Ihrer königlichen Hoheit der Großherzogin verliehenen Erinnerungsbüchlein beim Rektorat der Volksschule in Durlach (Schuldieners Zimmer im Schulhause) abholen zu lassen. Der Abholende hat zur Verpackung eine Mappe oder 2 starke Pappe deckel mitzubringen.

Karlsruhe den 15. April 1889.

Großh. Kreis Schulvisitation:
Traug.

Anzeige.

[Durlach.] Den geehrten Damen diene zur Nachricht, daß das Neueste in Strohhüten, sowie auch alle übrigen Putzartikel in größter Auswahl und zu allen Preisen bei mir eingetroffen sind.

Garnirte Hüte in allen Preislagen halte stets in bekannt geschmackvoller Ausführung vorräthig.

Achtungsvoll

Julie Kiefer,

Spitalstraße 10.

Das Herrenkleider-Lager

von

L. Tiefenbacher

empfehle für die bevorstehende Saison sein auf's Reichhaltigste assortirtes Lager in Herrenkleidern und Knaben-Anzügen, als: Ganze Anzüge in großer Auswahl, Säckchen, Joppen, Schützenjoppen, sehr starke Arbeitsbesen, einzelne Hosenträger und Westen, Reberzieher in jeder Auswahl zu den billigsten Preisen und lade zu recht zahlreichem Besuche ein.

Kleider nach Maß werden schnell und billig angefertigt.

Lebensversicherungs- und Ersparniss-Bank in Stuttgart.

Versicherungsfond 295 Millionen Mark. Jahres-Einnahme 1888 Mark 13,391,953.
Bis Ende 1888 ausgezahlt: Versicherungs-Summen Mark 43,169,343,
Dividenden Mark 22,094,967.
Bankfonds Ende 1887 Mark 66,402,931, Ende 1888 Mark 72,153,971.
Extra-Reserve Mark 13,802,946.

Alle Ueberschüsse stehen voll und ganz als Dividende an die Versicherten zurück.
Ueberschuß des Jahres 1888 Mark 2,971,680.

Dividende: Plan A II vom 1. Juli ab 38 Prozent; steigende Dividende 3% höher als 1887.
Bei alternativer Versicherung ergeben sich — die Dividende auf die Todesfall-Prämie berechnet — 45—60%.

Die ohnehin sehr billigen Tarife werden durch die Dividenden auf das möglich niedrigste Maß.

Police im Wesentlichen unanfechtbar ohne Karenzzeit.
Kriegsversicherung für alle Wehrpflichtigen ohne alle Formlichkeiten kostenfrei.

Zu weiterem Beitritt laden ein die Vertreter: F. W. Stengel, Durlach; Max Sinauer und H. Baum, Karlsruhe; A. Schindler, Eisingen; Ant. Bopp und D. Edenheimer, Bruchsal; B. Lindner, Bretten.

Die beste und billigste Einkaufsquelle

für
**farbige Damenkleiderstoffe,
schwarze reinwollene Cachemires &
Fantasie Stoffe,**

sowie für
**Regenmäntel, Jaquettes, Radmäntel,
Promenademäntel, Mantelets, Kindermäntel,
schwarze & farbige Tricot-Cailen,
Unterwäsche u. s. w.**

bietet die als sehr reell und leistungsfähig anerkannte Firma

Eduard Darnbacher,

Karlsruhe.

Kaiserstraße 185, zwischen Herren- u. Waldstraße.

NB. Für Confirmanden empfehle Cachemires und Fantasie Stoffe in schwarz, weiß und crème, das Meter von M. 1.— an.



J. Ewald,

Ofen- & Herdfabrik,
Durlach.

empfehle sein reichhaltiges Lager in Thonöfen nach neuesten Modellen und verschiedenen Stilen, als: Altdeutsch, Renaissance, Rococo, in verschiedenen Farben, sowie Grab- & Gartenbeet-Einfassungen, Luftziegel, glasierte Ziegel, feuerfeste Erde und Steine, Blumenvasen, Blumentöpfe in größter Auswahl.

Ferner: Kachelsparkochherde und eiserne Sparkochherde mit vorzüglichem amerikanischen feuerfesten Thonbacköfen in großer Auswahl und zu billigsten Preisen.

Die auch in hiesiger Gegend so rühmlich bewährten und anerkannten priv. Specialitäten: Dr. Borchardt's Kräuterseife à 60 Pf., Dr. Sain de Boute-mard's Zahnpasta à 120 u. 60 Pf., Dr. Hartung's Chinarinden-Öl à 100 Pf., Dr. Hartung's Kräuterpomade à 100 Pf., italien. Honigseife à 50 und 25 Pf. und Prof. Dr. Linde's veget. Stangenpomade à 75 Pf. sind echt und in bester Qualität vorräthig für Durlach bei F. W. Stengel.

Haar-Arbeiten

jeder Art als: Zöpfe, Locken und Chignon, sowie Haarketten, Brochen, Ringe und Bouquet werden in feinsten Ausführung billigst angefertigt. — Zugleich empfehle fertige Zöpfe in allen Farben von M. 1.50 an.

Friedrich Itte, Friseur,

72 Hauptstraße 72.

1 Herd, 1 Stückenschrank, 1 Schafst und andere Gegenstände sind wegen Umzugs zu verkaufen Adlerstr. 24.

Cachemires,
schwarz, weiss, crème,
1a. Qualitäten, extra billige Preise.

Heinrich Cramer,

185 Kaiserstraße 185,
Karlsruhe.

Eine gesunde Schenkammer aus dem Pfingstthale, welche schon etwa 4 Wochen gestiftet hat, wird nach Karlsruhe gesucht. Solche müßte in etwa 10 bis 14 Tagen eintreten können. Adresse im Kontor dieses Blattes zu erfahren.

Weißer Gütergyps

empfehle
Müller Walther,
Grödingen.

Realian. Dorf von Gröding 100 M. Durlach.